

BVGer E-4340/2019 vom 9. September 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4340_2019

FR: TAF E-4340/2019 du 9 septembre 2019

IT: TAF E-4340/2019 del 9 settembre 2019

Regeste

Vollzug der Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Kognition im Bereich des Ausländerrechts richtet sich nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen oder Richtern (Spruchkörper; Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann - wie vorliegend - auch in solchen Fällen auf einen Schriftenwechsel verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Beschwerde richtet sich ausschliesslich gegen die Wegweisung und den Vollzug derselben. Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft sowie die Ablehnung des Asylgesuchs bleiben unangefochten, womit sie in Rechtskraft erwachsen sind und nicht Gegenstand des Verfahrens bilden.

E. 4

Die Beschwerde enthält folgende formellen Rügen: Verletzung der Begründungspflicht sowie Verletzung der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes. Diese Rügen sind vorab zu prüfen, da sie zu einer Kassation der angefochtenen Verfügung führen können.

E. 5.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören,

ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die Betroffenen den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten können. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 5.2

Auf Beschwerdeebene wird hierzu gerügt, die Vorinstanz habe ihre Begründungspflicht verletzt, indem sie nicht ausgeführt habe, inwiefern vorliegend die aufschiebende Wirkung nicht sachgerecht sei.

E. 5.3

Es trifft zu, dass die Vorinstanz den Entzug der aufschiebenden Wirkung in der angefochtenen Verfügung nicht ansatzweise begründet hat, womit sie ihre Begründungspflicht verletzt hat. Das SEM ist daran zu erinnern, dass der Entzug der aufschiebenden Wirkung stets zu begründen ist. Eine Beschwerde hat im ordentlichen Rechtsmittelverfahren grundsätzlich aufschiebende Wirkung (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 55 Abs. 1 VwVG). Diese kann nur ausnahmsweise entzogen werden. Der Entzug setzt kumulativ voraus, dass die Beschwerde offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat und die asylsuchende Person eine Gefährdung für Leib, Leben und Gesundheit anderer Personen darstellt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung in ernstzunehmender Weise gefährdet (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 9 S. 64). Die entsprechende Rüge ist folglich begründet.

E. 6.1

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der gesetzlichen Beweismittel (Urkunden, Auskünfte der Parteien, Auskünfte oder Zeugnis von Drittpersonen, Augenschein und Gutachten von Sachverständigen). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind. Die Sachverhaltsfeststellung ist demgegenüber unvollständig, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 630).

E. 6.2

Auf Beschwerdeebene wird hierzu vorgebracht, es erschliesse sich nicht, inwiefern sich die Vorinstanz zur Frage, ob der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage gerate, äussern könne, habe sie sich doch weder mit der aktuellen Lage im Herkunftsstaat noch mit der individuellen Situation des Beschwerdeführers rechtsgenügend auseinandergesetzt. Sie beschreibe die Lage in Venezuela zwar als desolat und weise auf die schwerwiegenden sozialen und wirtschaftlichen Probleme hin. Sie habe es aber unterlassen, sich differenziert mit der aktuellen Situation des Landes auseinanderzusetzen. Exemplarisch hierfür seien die offensichtlich vor der Umbenennung des AuG ins AIG entstandenen und im Entscheid verwendeten Textbausteine, die auf Urteile aus der ersten Jahreshälfte 2018 Bezug nehmen würden und zwar auf die

Demonstrationen gegen den Staatspräsidenten Maduro. Gänzlich unerwähnt geblieben seien aber die drastischen Entwicklungen, die sich seit der Wiederwahl des Staatspräsidenten Maduro im Heimatstaat des Beschwerdeführers ereignet hätten. Die Situation habe sich seit den zitierten Urteilen deutlich zugespitzt. Zudem habe es die Vorinstanz unterlassen, den medizinischen Sachverhalt rechtsgenügend zu erstellen und sich differenziert mit der individuellen Lage des Beschwerdeführers im Falle einer Rückkehr auseinanderzusetzen.

E. 6.3

Indem die Vorinstanz offensichtlich keine Abklärungen zur aktuellen Lage vor Ort getroffen hat, hat sie den Sachverhalt unvollständig festgestellt. Die kurzen Fristen im beschleunigten Verfahren entbinden die Vorinstanz weiterhin nicht davon, den Sachverhalt vollständig und richtig abzuklären (Urteil des BVGer D-3333/2019 vom 12. Juli 2019 E. 6.5). Es ist dem Beschwerdeführer darin beizupflichten, dass sich die Vorinstanz im Zusammenhang mit der Lageanalyse vor Ort ausschliesslich auf Urteile des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2018 stützte, wovon das jüngste vom Juni 2018 datiert (Urteile des BVGer E-3209/2018 vom 28. Juni 2018, E-2130/2018 vom 27. April 2018 und E-1310/2018 vom 12. März 2018). Zudem trifft zu, dass die entsprechenden vorinstanzlichen Ausführungen zur Lage in Venezuela lediglich auf die damaligen Demonstrationen Bezug nehmen. Inzwischen hat sich die Lage im Heimatstaat des Beschwerdeführers jedoch wesentlich verschärft. Beispielsweise ist dem Bericht der Vereinten Nationen vom 7. Juli 2019 zur Situation der Menschenrechte in Venezuela zu entnehmen, dass die Anzahl derjenigen, die gezwungen gewesen seien Venezuela zu verlassen, seit 2018 dramatisch zugenommen habe und bis 6. Juni 2019 auf über vier Millionen gestiegen sei; hierbei seien «violations of the rights to food and health» die Hauptursachen (UN Human Rights Council [UNHRC], Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the situation of Human rights in the Bolivarian Republic of Venezuela (A/HRC/41/18), 05.07.2019, Ziff. 13 und 69 f., abgerufen auf https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/A_HRC_41_18.pdf, abgerufen am 03.09.2019). Im Mai 2019 beschrieb die New York Times den Kollaps der venezolanischen Wirtschaft als den schlimmsten seit mindestens 45 Jahren in einem Land, in dem kein Krieg herrsche (The New York Times, Venezuela's Collapse Is the Worst Outside of War in Decades, Economists Say, 17.05.2019, <https://www.nytimes.com/2019/05/17/world/americas/venezuela-economy.html>, abgerufen am 03.09.2019). Im gleichen Monat bezeichnete sie die Situation in Venezuela als «a humanitarian crisis unseen in the country's modern history» (The New York Times, Five Things You Need to Know to Understand Venezuela's Crisis, 03.05.2019, <https://www.nytimes.com/2019/05/03/world/americas/venezuela-crisis-facts.html>, abgerufen am 03.09.2019). Zudem soll das Land nicht mehr in der Lage sein Erkrankte adäquat zu versorgen (Deutsches Auswärtiges Amt, Venezuela: Reise- und Sicherheitshinweise, letzte Aktualisierung am 05.08.2019, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/venezuela-node/venezuelasicherheit/224982>, abgerufen am 03.09.2019). Vor diesem Hintergrund wäre die Vorinstanz gehalten gewesen, weitere Abklärungen - sowohl in genereller als auch individueller Hinsicht - zu treffen und diese adäquat in die Verfügung einfließen zu lassen. Indem sie dies nicht getan hat, hat sie den Sachverhalt unvollständig festgestellt.

E. 7

Nach dem Gesagten liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs in Form einer Verletzung der Begründungspflicht sowie eine mangelhafte Sachverhaltsfeststellung vor.

E. 8

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (vgl. Philippe Weissenberger, Astrid Hirzel, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 61 VwVG, N 16 S.1264). Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht

E. 8.1

Im vorliegenden Fall ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, zumal die Erstellung des Sachverhalts bezüglich des Vollzugs der Wegweisung weiterer Abklärungen bedarf.

E. 9

Die Beschwerde ist gutzuheissen und die vorinstanzliche Verfügung vom 15. August 2019 in den Dispositivziffern 3 bis 6 aufzuheben und in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsermittlung und Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Hiermit werden die übrigen Beschwerdeanträge gegenstandslos.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos geworden.

E. 10.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG). Mit vorliegendem Urteil ist der Antrag auf Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.